

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH: Sueddeutsche.de durfte Tagebuch-Zitate zum Cum-Ex-Skandal veröffentlichen

Der unter anderem für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe hat entschieden, dass private Tagebuch-Aufzeichnungen, die von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt worden sind, keine „amtlichen Dokumente“ des Strafverfahrens im Sinne von § 353d Nr. 3 StGB darstellen. Daher hat der BGH das vom **Landgericht Hamburg** bzw. **Hanseatischen Oberlandesgericht** ausgesprochene Verbot der wörtlichen Wiedergabe von Tagebuch-Auszügen aufgehoben (Urteil vom 16. Mai 2023 - Az.: VI ZR 116/22).

### Der Sachverhalt

In dem Verfahren ging es um einen Artikel, der am 4. September 2020 auf der Website [www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de) mit der Überschrift „Notizen aus der feinen Gesellschaft“ publiziert worden war. Der

**Warburg Bank**. Er enthält wörtliche Zitate aus dem Tagebuch des Hamburger Bankiers **Christian Olearius**, deren Inhalt der Redaktion der Süddeutschen Zeitung nach der Beschlagnahme der Tagebücher bekannt geworden waren. Der in dem Artikel behandelte Verdacht einer möglichen Einflussnahme der Hamburger Politik auf Entscheidungen der Finanzbehörden ist zudem Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg.

### Die Entscheidungen der Hamburger Gerichte

Gegen die Publikation der Zitate aus seinen Tagebüchern war der Bankier Christian Olearius gerichtlich vorgegangen - und zwar mit Erfolg. Das Landgericht Hamburg sprach ein Verbot für die Veröffentlichung von 16 Textpassagen aus (Urteil vom 5. März 2021 - Az.: 324 O 502/20).



*Der Bundesgerichtshof hat bei den Tagebuch-Zitaten im Cum-Ex-Skandal das öffentliche Interesse über den Schutz der Persönlichkeit gestellt – Foto: Joe Miletzki*

auf zwei Textpassagen eingeschränkt, die zwischenzeitlich von Anwälten des Klägers in Sitzungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses verlesen worden waren (Urteil vom 22. März 2022 - Az.: 7 U 25/21).

### Der BGH hebt die Urteile der Hamburger Gerichte auf

Beim BGH ist der Fall komplett anders beurteilt worden. In der Presse-Info 80/023 vom 16. Mai 2023 wird die BGH-Entscheidung zugunsten des Süddeutschen Verlags erläutert: Dem Kläger steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Unterlassung der wörtlichen Wiedergabe der beanstandeten Textpassagen aus seinen Tagebüchern zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB, § 353d Nr. 3 StGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung eines Schutzgesetzes.

Die Bestimmung in § 353d Nr. 3 StGB kann, so wie sie bislang und auch von den Vorinstanzen verstanden worden ist, nicht als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB angesehen werden. Zwar dient die Norm auch dem Schutz des von einem Strafverfahren Betroffenen vor einer vorzeitigen Bloßstellung.

Nach dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis lässt die Norm aber die abstrakte Gefährdung der von ihr geschützten Rechtsgüter

*Fortsetzung auf Seite 2*

## Süddeutsche Zeitung

Bericht beschäftigt sich mit einer möglichen Einflussnahme der Hamburger Politik auf Entscheidungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen nach Cum-Ex-Geschäften von der Hamburger

Die Berufung gegen das Urteil wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht im Wesentlichen zurückgewiesen. Das OLG Hamburg hat das vom Landgericht Hamburg ausgesprochene Verbot lediglich in Hinblick

Fortsetzung von Seite 1

ter genügen. Auf die Frage, ob die Schutzgüter durch die in Rede stehende Veröffentlichung im konkreten Einzelfall tatsächlich beeinträchtigt oder gar verletzt worden sind, kommt es danach nicht an. Sie setzt insbesondere nicht die sonst zur Feststellung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung erforderliche einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen voraus. Mit dem Inhalt, der der Norm nach dem Wortlaut und dem bisherigen Verständnis zukommt, kann die Bestimmung damit im Einzelfall in Konflikt mit Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK geraten.

Unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des Normengefüges ist es haftungsrechtlich nicht vertretbar, den zivilrechtlichen Rechtsgüterschutz in der Weise vorzuverlagern, dass die deliktische Einstandspflicht unabhängig von einer tatsächlich eingetretenen Beeinträchtigung des Schutzguts und losgelöst von einer einzelfallbezogenen Abwägung mit den entgegenstehenden Rechten Dritter aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK an die abstrakte Gefahr der Bloßstellung eines Verfahrensbenefizienten geknüpft wird. Die Belange

der Verfahrensbenefizienten sind auch ohne die Verwirklichung einer so weitgehenden Rechtsfolge ausreichend abgesichert. Ihnen stehen Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, Art. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu, sofern sie durch eine Berichterstattung über den Inhalt amtlicher Schriftstücke in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werden.

Unabhängig davon sind auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 353d Nr. 3 StGB nicht erfüllt. Bei den privaten Tagebuchaufzeichnungen des Klägers, die aufgrund eines von der Staatsanwaltschaft erwirkten Durchsuchungsbeschlusses des **Amtsgerichts Köln** beschlagnahmt wurden, handelt es sich nicht um „amtliche Dokumente“ des Strafverfahrens. In Hinblick auf die Gewährleistungen in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK und Art. 103 Abs. 2 GG verbietet sich ein weites Begriffsverständnis. Die Bestimmung erfasst daher nicht die Aufzeichnungen privater Urheber. Derartige Aufzeichnungen verwandeln sich nicht dadurch in amtliche Dokumente, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt worden sind oder in sonstiger Weise zu Zwecken des Ver-

fahrens in den Gewahrsam einer daran mitwirkenden Behörde gelangen. Hätte der Gesetzgeber auch Dokumente privater Urheber dem Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB unterstellen wollen, so hätte er dies durch die Bezeichnung „amtlich verwahrte Dokumente“ klar zum Ausdruck bringen können und angesichts seiner Verpflichtungen aus Art. 103 Abs. 2 GG auch zum Ausdruck bringen müssen.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB. Zwar berührt die wortlautgetreue Wiedergabe von Auszügen aus den Tagebüchern des Klägers sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in den Ausprägungen der Vertraulichkeitssphäre und des sozialen Geltungsanspruchs.

### **Öffentliches Interesse überwiegt Recht auf Schutz der Persönlichkeit**

Die Beeinträchtigung der Vertraulichkeitssphäre und des sozialen Geltungsanspruchs des Klägers ist aber nicht rechtswidrig. Das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen das Interesse des Klägers am

Schutz seiner Persönlichkeit. Die Rechte des Klägers sind durch wörtliche Wiedergabe seiner Tagebuchaufzeichnungen nur in verhältnismäßig geringem Maß beeinträchtigt worden. Demgegenüber kommt dem Grundrecht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit im Streitfall ein besonders hohes Gewicht zu. Mit der wortlautgetreuen Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnungen hat die Beklagte einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit in höchstem Maße berührenden Frage geleistet, die auch Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg ist. Das überragende Informationsinteresse der Öffentlichkeit erstreckt sich auch auf die Wiedergabe der Tagebuchaufzeichnungen im Wortlaut. Den wörtlichen Zitaten kommt ein besonderer Dokumentationswert im Rahmen der Berichterstattung zu. Sie dienen dem Beleg und der Verstärkung der Aussage der Beklagten, es dränge sich der Verdacht auf, dass hochrangige Hamburger Politiker Einfluss auf Entscheidungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerrückforderungen nach Cum-Ex-Geschäften genommen hätten. Dies hat der Kläger hinzunehmen. (ps)

## **Bundesverfassungsgericht rügt erneut die Pressekammer des Landgerichts Berlin**

Die prozessuale Waffengleichheit muss beim Erlass einer einstweiligen Verfügung gewährleistet sein – es müssen stets alle Verfahrensbenefizienten angehört werden bzw. die Gelegenheit zu ei-

ner Stellungnahme bekommen. Auf diesen im Grundgesetz ((Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG) festgehaltenen Grundsatz hat das **Bundesverfassungsgericht** mit Sitz in Karlsruhe be-

reits des Öfteren hingewiesen. In Sachen **Spiegel-Verlag** und das Recherche-Netzwerk **Correctiv** 2018 beim Bundesverfassungsgericht die entsprechenden

Urteile erstritten (Urteile vom 30. Sept. 2018 – Az.: 1 BvR 1783/17 und 1 BvR 2421/17).

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

### Berliner Pressekammer muss schon die achte Rüge seit Juni 2020 einstecken

Trotz der eindeutigen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts aus 2018 kommt es immer wieder zu

Verstößen gegen das Gebot der sogenannten „Waffengleichheit“. Besonders häufig betroffen ist die Pressekammer am **Landgericht Berlin**. Die wurde Ende April 2023 vom Bundesverfassungsgericht bereits zum achten Mal seit Juni 2020 wegen eines Verstoßes gegen

die „Waffengleichheit“ gerügt, wie das Boulevardblatt **Bild** am 6. Mai 2023 berichtete und auf einen Beschluss vom 26. April 2023 mit dem Aktenzeichen 1 BvR 718/23 verwies.

Anlass war ein Verfahren zwischen dem früheren Tennis-Profi **Boris Becker** und dem Medienkonzern **Axel Springer SE** bzw. der Bild-Zeitung. Die hatte im März 2023 in einem Artikel mit der Überschrift „Boris‘ fiese Attacke auf Lily Becker“ berichtet, warum sich die früheren Partnerinnen von **Boris Becker** nicht öffentlich über ihn äußern würden. Mit Bezug auf einen „Vertrauten“ teilte Bild mit: „Boris legt seinen Frauen Verschwiegenheitserklärungen hin, die sie unterschreiben müssen. Damit sichert er sich ab.“

Boris Becker war damit nicht einverstanden und forderte eine Gegendarstellung, die er aber nicht bekam. Folglich beantragte er beim Landgericht Berlin den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Zwei Tage später erlies die Pressekammer des Landgerichts Berlin die einstweilige Verfügung ohne Bild anzuhören und „wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung“. Die Axel Springer SE rief darauf mit Erfolg das Bundesverfassungsgericht an.

Laut Bild bzw. der Axel Springer SE sei das bereits der achte Verstoß dieser Art bei der Pressekammer des Landgerichts Berlin seit Juni 2020. In fünf dieser acht Fälle soll das Haus Axel Springer betroffen sein. (ps)



Das Bundesverfassungsgericht rügt Verstöße gegen die sogenannte „Waffengleichheit“ bei einstweiligen Verfügungen – Foto: Stephan Baumann

## Die 7 neuen Titel

B

Braking News

D

Destination X

E

Estate Marketing

Estate Marketing Magazin

L

lunchplan

R

routegenius

Y

Young Ludwig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### routegenius

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen insbesondere für alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Betterbits GmbH**  
Bunsenstraße 22, 64293 Darmstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### lunchplan

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen insbesondere für alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Betterbits GmbH**  
Bunsenstraße 22, 64293 Darmstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Braking News

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Knorr-Bremse AG**  
Moosacher Straße 80, 80809 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Young Ludwig

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Fiction GmbH**  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Estate Marketing Estate Marketing Magazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Online- und Offline-Dienste sowie für sonstige Online-Medien, Internet-Seiten und Apps.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG**  
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## Destination X

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Christian Rassmann**  
Widenmayerstraße 23, 80538 München

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de